

1309. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 3. Juni 1903 übermittelt der Gemeinderat Schlieren die von der Gemeindeversammlung am 15. Juli 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinienpläne der Industriestraße von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Engstringerstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 62 und 63 vom 3. und 7. August 1900 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. April 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Baulinienabstand beträgt auf der 335 m langen Strecke von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Straße I. Klasse Nr. 2 Schlieren-Engstringen 36 m. Den nämlichen Baulinienabstand hat diese Straße auf dem Gebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Altstetten.

Das Querprofil derselben ist noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie fällt von der Gemeindegrenze Altstetten gegen die Engstringerstraße mit 1,6 und 1,8⁰/₁₀₀, liegt also nahezu horizontal.

2. Mit Rücksicht darauf, daß die Fahrbahn der Straße von Zürich bis zur Engstringerstraße bereits angelegt ist und die Vorlage auf der Gemeindegrenze Schlieren-Altstetten mit derjenigen des Gemeinderates Altstetten vom 23. September 1898 (siehe Regierungsbeschluß Nr. 2398 vom 24. November 1898) übereinstimmt, sind die Pläne dem Gemeinderat Altstetten nicht zur Vernehmlassung im Sinne von § 8 des Baugesetzes zugestellt worden. Es ist dies um so weniger notwendig, als seinerzeit bei der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien die Stadt Zürich und die Gemeinden Altstetten und Schlieren gemeinschaftlich vorgegangen sind.

3. In formeller Beziehung ist weiter zu bemerken:

Die vorliegenden Bau- und Niveaulinien sind von der Gemeinde am 15. Juli 1900 gleichzeitig mit der Erweiterung des Baurayons genehmigt und am 3. August 1900 ausgeschrieben worden, während der Gemeinderat den Beschluß betreffend Erweiterung des Baurayons erst mit Eingabe vom 14./21. April 1903 zur Genehmigung vorlegte, die Genehmigung durch den Regierungsrat am 14. Mai und die Publikation im Textteil des Amtsblattes am 15. Mai 1903 erfolgte.

Es könnte sich deshalb fragen, ob für die Grundbesitzer eine Verpflichtung, die Ausschreibung zu respektieren, vorhanden gewesen sei.

Da nach § 31 des Straßengesetzes die Gemeinden berechtigt sind (auch ohne Einführung des Baugesetzes), mit Genehmigung des Regierungsrates für einzelne Straßenstrecken größere Abstände vorzuschreiben oder im Sinne des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen Baulinien festzusetzen, so ist dies hier wohl der Fall und es genügt schon dieser Grund, dem erwähnten formellen Mangel keine Bedeutung beizumessen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Schlieren vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Industriestraße von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Engstringerstraße (I. Klasse Nr. 2) werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren, unter Rückschuß je eines Planexemplares, an den Gemeinderat Altstetten und an die Baudirektion.

Zürich, den 6. August 1903.

Zürich

14 AUG 1903

KANTONSINGENIEUR - Ady II.

K. Nützelmann

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Kullay

Kanton Zürich. Tiefbauamt.
Plan-Archiv
Abteilung Strassenwesen.
Plan No 10

Aus dem Protokoll der Baudirektion **B.N.P. (B1/2)**
des Kantons Zürich 1913.

2430. — 5. XII. 13. — F3 (F6b). Zürich-Altstetten-Schlieren. Finanzvorstand der Stadt Zürich. Zufertigung der Industriestraße.

Der Finanzvorstand der Stadt Zürich teilt mit Schreiben vom 5. Dezember 1913 folgendes mit:

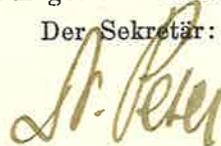
„Ihrer Zuschrift vom 17. Mai 1913 entnehme ich, daß die Industriestraße in Altstetten und Schlieren von diesen Gemeinden auf Grund des Beschlusses des Regierungsrates Nr. 1696 vom 15. August 1912 bei Ihnen zur Übernahme als Staatsstraße II. Klasse auf den 1. Januar 1914 bereits angemeldet worden ist. Nachdem der Stadtrat durch Beschluß Nr. 1500 vom 29. Oktober 1913 der Öffentlicherklärung der Straße formell ebenfalls noch zugestimmt hat, ist die Löschung der Rechte der bisherigen Besitzer beim Grundbuchamte in die Wege geleitet worden. Ich hoffe, Ihnen den Ausweis über den Vollzug der Abschreibungen in den nächsten Wochen zustellen zu können.“

Die Baudirektion verfügt:

- I. Notiz am Protokoll.
- II. Mitteilung an die Gemeinderäte Altstetten und Schlieren und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 5. Dezember 1913.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:



Zürich, den 27. Januar 1927 .

I
i An die Direktion des
G a s w e r k e s der Stadt Zürich

Z Ü R I C H .

Besten- Platz 1 .

Unterhalt der
Industriestrasse .

- o -

Meine Nachforschungen in den Akten betr. die
Uebernahme der Industriestrasse als Staatsstrasse II .
Klasse am 1. Januar 1914 hat insofern ein negatives Resultat
ergeben, als über Pflege, Unterhalt und Ersatz der Kastanien-
allee auf der Strecke zwischen dem ehemaligen Standort der
grossen Eiche (etwas oberhalb der Gemeindegrenze Altstetten/
Schlieren) und der Allmendstrasse seiner Zeit keine Abmachun-
gen getroffen wurden.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, würden diese
Verhältnisse, wie folgt, der bisherigen Gewohnheit entsprechend,
beibehalten :

1. Die Verwaltung des Gaswerkes behält den gärtnerischen
Unterhalt der Kastanienallee auf der eingangs erwähnten Streck-
-ke bis zum allfälligen natürlichen Abgang von Bäumen. In letz-
-terem Fall entscheiden die Organe der kantonalen Strassenauf-
sicht, ob fehlende Bäume ersetzt werden sollen, wofür der
Staat die Kosten der Anschaffung des Baumes übernehmen würde,
wogegen das Gaswerk durch seinen Gärtner den Baum setzen lässt.
- Es soll danach getrachtet werden, die Allee zu lichten und
nur die notwendigsten Bäume zu ersetzen.

2. Das kantonale Tiefbauamt besorgt den Unterhalt der
Bäume ober- und unterhalb des Gaswerkes an der Industriestrasse.

- o o o -

Ich lege einen Protokollauszug der Baudirektion vom 5.
Dezember 1913 zur Einsichtnahme u. gefl. Rücksendung bei in der
Annahme, dass dieser für die Nachforschung bei der Stadtkanzlei
allfällig dienen könnte.

1 Beilage.

Der Kreisingenieur I :

/ Gez. / E. M e r t y .

Gaswerk der Stadt Zürich

Amtshaus II, Bahnhofquai 5

ZÜRICH, den 8. Februar 1927.

Briefadresse: Postfach Bahnhof

Telephon: Selnau ~~11.00~~

26.03

In der Antwort gefl. wiederholen:

Abt. D.921aD/Tb
Industriestr.

An das Kantonale Tiefbauamt,
Kreisingenieur I,

Z ü r i c h.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Zuschrift vom 27. Januar und danken Ihnen für die uns gemachten Mitteilungen.

Mit Ihrem Vorschlage hinsichtlich der Kastanienbäume erklären wir uns einverstanden.

Den uns vorgelegten Protokollauszug der Baudirektion vom 5.XII.1913 geben wir Ihnen anbei dankend zurück.



1 Beilage.